

LUBOR MATOUŠ

(Prag)

Zur Bestimmung der einheimischen Fälligkeitstermine in „kappadokischen“ Tafeln

Während es unter den altassyrischen Kaufleuten in Kanis üblich war, den Zeitpunkt, von dem die Verzinsungspflicht eintritt in *hamuštum*-Wochen anzugeben, finden wir in den Schuldscheinen mit einheimischen Kontrahenten die betreffenden Fristangaben durch landwirtschaftliche Bezeichnungen ausgedrückt oder nach anatolischen Festen¹ bestimmt.

In den „kappadokischen“ Verpflichtungsscheinen sind uns mit B. Landsberger, JNES VIII, 1949, S. 294 vier solche nach landwirtschaftlichen Tätigkeiten benannte Terminangaben bekannt²:

1) *sibit nigallim* 'Fassen des Sichels', d.h. 'Schnitt (des Getreides)' im Juli–August. Ausser den l.c. und AHW 787a angeführten Belegen vgl. noch bei P. Garelli, MAH 16206 (= RA 59, 20), 6;

2) *harpu* '(Einbringung der) Ernte'³, 'Früh-Herbst', entlehnt ins Heth. als *harpia*-Fest, im August–September. Als Fälligkeitsangabe oft in den Verpflichtungsscheinen des Enišru, z.B. EL 15, 86 und ATHE 75;

3) *qitip ka|ranim*⁴ 'Weinlese', ausser den in AHW 924 b und CAD K 206 a angeführten Belegen auch in I 697, 12⁵, als Bezeichnung für die Monate September–Oktober;

¹ Zu anatolischen Festen vgl. AS 16, 1965, S. 139–174.

² S. auch A. Salonen, *Agricultura Mesopotamica*, Helsinki 1978, S. 197 f.

³ Zu *i-na ha'-ar-pi* in CCT 2, 30, 6 vgl. J. Lewy, Or. 21, 1952, S. 278 Anm. 1 und AS 16, S. 175 Anm. 2.

⁴ Zu *kiranum* 'Weintrauben' s. auch K. Hecker, KUG, S. 106.

⁵ Das einheimische Ehepaar, Zahudahšu und seine Frau Šimilka, schuldet dem Enišru und seinem Vater Tamuria (vgl. dazu J. Lewy, HUCA XXVII, S. 8 Anm. 36) Silber und Getreide, das bei der Weinlese fällig ist.

4) *id/i erasim* als Ausdruck für '(Herbst)bestellung', wobei *id/ū* nach AHW 238 b unklar ist, entspricht dem Monat Oktober.

Die einmal im unpublizierten Verpflichtungsschein I 491 (vgl. dazu ArOr 24,3 Anm. 5) belegte Terminangabe für Schuldbezahlung *miqit nigallim* 'Sichelfall' wird bei P. G a r e l l i als Opposition zu *sibit nigallim* 'Mähen' erklärt. Vielleicht handelt es sich aber eher um den Abschluß der Ernte.

In einem anderen unpublizierten Verpflichtungsschein I 500 wird das Fest der Malzherstellung als Terminbezeichnung angegeben: zwei Einheimische schulden dem Gläubiger Šu-Laban, dessen Firma sich in Badna befand⁶, 72 Seql Silber, das sie zum Fest der Malzherstellung (*ina buqlätim*) zurückzahlen sollen. In welchem Monat dieses Fest stattfand, geht aus dem Text des Kontrakts nicht hervor⁷. Da aber das Malz Ergebnis des Keimprozesses von Gerste ist⁸, wobei der Gersteschnitt in Anatolien in die Monate Juli–August fiel, handelt er sich wohl um ein in Sommer gefeiertes Fest.

Neben diesem anatolischen Bauerkalender, dessen Grundschemata landwirtschaftliche Saisonsarbeiten bildeten, finden wir oft in den Schuldscheinen der einheimischen Bevölkerung Terminbezeichnungen nach vorhethitischen Festen. In den vier, nach einheimischen Gottheiten Ana, Nipas, Parka und Harihari benannten Feiertagen glaubte B. L a n d s b e r g e r, l.c. 239 b die Vierteilung des anatolischen Kalenders zu erkennen, wobei je einer dieser Gottheiten ein Feiertag einer der vier Jahreszeiten gewidmet sein sollte. Ohne einen Versuch zu unternehmen, begnügte er sich — da ihm damals der zur näheren Bestimmung der Feste im altassyrischen Kalender wichtige Jahresbeginn fehlte — die Gottheiten nach dem Grade ihrer Häufigkeit zusammenzustellen.

Für die richtige Anordnung der Feiertage dieser vier Gottheiten, zu denen als fünftes das Fest des Tuḫtuḫanum zutritt, ist zuerst die Erfüllung von zwei grundlegenden Bedingungen nötig:

- 1) Festlegung der einzelnen Monate innerhalb des Sonnenjahres,
- 2) wenigstens einen Text unter den Verpflichtungsscheinen zu finden, in denen der Termin der Schuldzahlung sowohl nach Monaten (bzw. *ḫamuštum*—Wochen), als auch nach Festen einheimischer Gottheiten angegeben ist.

Zu 1): Während die Reihenfolge der Monate seit langer Zeit feststeht, war der Jahresanfang des aA Kalenders umstritten. Wie jedoch M. T. L a r s e n gegen J. L e w y, der in ArOr XI, 1939, 37 f. das assyr. Jahr mit *sip'um*, den er mit dem

⁶ Dazu s. K. V e e h o f, AOATT, S. 295 f.

⁷ Der Verpflichtungsschein I 500 lautet: 1/3 *ma-na 7 šiqil* KU.BABBAR² *i-še-er*³ *Ti-na-la Du-du-li*⁴ *ù Ha-tum Gi-a-šu*⁵ *Šu-La-ba-an i-šu*⁶ *a-na bu-uq-lá-tim*⁷ *i-ša-qú-lu*⁸ *i-qá-qá-ad*⁹ *ke-ni-su-nu*¹⁰ *ra-ki-is* (2 Zeugen).

⁸ S. dazu W. R ö l l i g, *Das Bier im alten Mesopotamien*, S. 20.

aB Monat *nisanum* identifizierte, beginnen lies⁹, in seinem OACC 53, Anm. 18 auf Grund der *sa qati*-Datierungen eindeutig bewiesen hat, muß man den Jahresanfang vielmehr auf den Monat *Belet ekallim*, bei J. Lewy der VII Monat, verlegen¹⁰.

Zu 2: Zur näheren Bestimmung der anatolischen Festtage müssen wir aus der Angabe des Verpflichtungsscheines ATHE 2 ausgehen, wonach das *Parka*-Fest 13 Wochen auch dem *hamuštum*-Eponymat des Šu-Kubum und Kurub-Ištar, die Ihr Amt im Monat *ša kinātīm*, d.h. im III. Monat des *limmum ša qāti [Idi-ab]im*¹¹ ausübten, stattfinden sollte¹². Da die beiden *hamuštu*-Eponymen gemäß der Sammelurkunde EL 27, 48 und ICK 2, 16 und 17 ihr Amt bereits in dem vorhergehenden Monat *ša sarrātīm*, d.h. im II. Monat unter demselben *limmum* bekleidet haben, mußte ihr zweites darauf folgendes *hamuštum*-Eponymat in die ersten Tage des III. Monats fallen, d.h. nach zwei Monaten und 22 Tagen das *Parka*-Fest stattfinden. Danach kann also diese Feier mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit entweder in das Ende des V. Monats, d.h. *ab šarrāni* oder an den Anfang des nächsten, d.h. *Habur* festgelegt sein.

Von den übrigen drei anatolischen Festen kann nur das des Gottes Ana annähernd bestimmt werden. Als Fälligkeitstermin wird dieses Fest in zwei nach dem aA Kalender datierten Urkunden erwähnt: in dem im Iv. Monat datierten Verpflichtungsschein (ICK 1, 115) und in dem Schuldschein (I 453 = AS 16, 177a) aus dem VI. Monat. Außerdem sollen nach ICK 2,50 zwei Einheimische ihre Schuld in zwei gleichen Raten, die erste zum Fest des Gottes Ana und die zweite zum Fest des Gottes *Parka*, zurückzahlen. Da aber, wie sich bereits aus ATHE 2 herausgestellt hat, das *Parka*-Fest am Ende des V., bzw. am Anfang des VI. Monats gefeiert wurde und diesem das Fest Ana voranging und da — wie man mit gutem Grund voraussetzen kann — die Länge des beiden Raten ungefähr gleich war, ist die erste Rate noch am Ende desselben Jahres fällig und die zweite im folgendem Jahre im V/VI Monat zum Fest des Gottes *Parka* zahlbar.

Das Fest des *Tuhtuḫanum* fiel nach TO III 227 — falls man (ähnlich wie in ICK 2,50), die gleiche Länge bei beiden Raten als Fälligkeitsangabe annimmt — 15 *hamuštu*-Wochen, d.h. ungefähr 4 Monate nach dem Eponymat des *Agua*¹³ und

⁹ Vgl. auch H. und J. Lewy, HUCA XVII, 1942, S. 65 und zuletzt B. Janowska, ArOr 35, 1967, S. 532. Demgegenüber hat H. Hirsch, UAR, S. 53 ff. J. Lewys Festlegung des aA Monatsnamen in betrachtet. Eine abweichende Festlegung der aA Monate hat im AHw W. von Soden vorgeschlagen, der anscheinend das Jahr mit tanwarta beginnen läßt (vgl. *kuzallum*, nach AHw 519 a = III. Monat, Habur, ib. 352 a = X. Monat). Vgl. jedoch *mahhur ilī* nach AHw 582 a = VIII Monat.

¹⁰ Zur Rekonstruktion des aA Kalenders vgl. ArOr 46, 1978, S. 218 Anm. 6.

¹¹ Zur Ergänzung der Z. 18 vgl. J. Lewy, Or 32, 1963, S. 251.

¹² Der betreffende Passus lautet: *ʾištu hamuštīm⁷ ša Šu-Kubim u Kurub-Ištar⁸ ana hamšātīm⁹ ana ša Parka ša illaka-ni¹⁰ išaqqal.*

¹³ Der als *Agus* in AS 16, 179 Anm. 38 widergegebene Name des zweiten Eponymen in I 427, 29 ist in *Ū-ra-a* zu verbessern.

Sukutum. Solange aber nicht bekannt ist, in welchem Monat diese beiden Eponymen ihr Amt bekleidet haben, ist die Angabe für Fixierung des *Tuhtuhanum*-Festes im assyr. Kalender unergiebig. Nach den Zugaben in Naturalien zu urteilen, weist dieses auf die Darbringung der Ernte im III. bzw. IV. Monat des Jahres hin.

Nichts näheres läßt sich vorläufig über die Anordnung des *Nipas*- und *Harihari*-Festes im aA Kalender sagen.